

Satzung
der Stadt Bad Gandersheim
über Entschädigungen und Auslagenersatz
für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in ihren zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Euro wie folgt:

a) Stadtbrandmeister/in	210,00
b) stellv. Stadtbrandmeister/in	110,00
c) Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr	150,00
d) stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr	100,00
e) Ortsbrandmeister/in eines Stützpunktfeuerwehr	100,00
f) stellv. Ortsbrandmeister/in eines Stützpunktfeuerwehr	60,00
g) übrige Ortsbrandmeister/in	75,00
h) stellv. Ortsbrandmeister/in	40,00
i) Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00
j) Stadtkinder-, Stadtjugendfeuerwehrwart/in	50,00
k) Jugendfeuerwehrwarte/in	40,00
l) Stadtgerätewart/in	50,00
m) Gerätewart/in der Schwerpunktfeuerwehr	70,00
n) stellv. Gerätewart/in der Schwerpunktfeuerwehr	50,00

o) Gerätewart/in der Stützpunktfeuerwehr	30,00
p) Gerätewart/in der übrigen Feuerwehren (Grundbetrag für 1 Fahrzeug) + 10,00 EUR je weiteres Fahrzeug	30,00
q) Stadtatemschutzgerätewart/in	50,00
r) Stadtpressewart/in	50,00
s) Stadtkleiderwart/in	50,00
t) Kassenwart/in Stadtkommando	50,00
u) Schriftführer/in Stadtkommando	50,00
v) stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	25,00
w) Kinderfeuerwehrwart/in	40,00

(2) Funktionsträger/innen und stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag, den für die weitere Funktion festgesetzten Betrag.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Reisekostenvergütung zur Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Kinderbetreuung und ähnliche Kosten) sowie des Verdienstaufhalles. Die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(4) Absatz 3 gilt nicht für eine, im Rahmen von mehr als sechs Zeitstunden dauernden Fortbildungen der Ortswehren innerhalb des Stadtgebietes, zu zahlende Verpflegungskostenpauschale. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt nach Vorlage von Stundenplänen mit Angabe der Fortbildungsinhalte sowie einer von den Teilnehmern unterschriebenen Teilnehmerliste. Die Pauschale beträgt 10,00 EUR je Teilnehmer und Fortbildung. Die Anzahl der jährlich stattfindenden Fortbildungen legt das Stadtkommando fest. Für darüber hinaus gehende Veranstaltungen erfolgt keine Erstattung von Verpflegungskosten. Der Anspruch auf Zahlung der Verpflegungskostenpauschale entfällt bei Überschreitung der im städt. Haushalt für diesen Zweck veranschlagten Auszahlungen.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
- (2) Nimmt eine/r der im § 1 genannten Funktionsträger/in seine/ihre Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3 Verdienstaufschlag/sonstige Entschädigungen

- (1) Verdienstaufschlag und ähnliche Entschädigungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (z.B. Selbständige und Freiberufler) beträgt 40,00 € pro Stunde und wird bis zu 8 Stunden am Tag bezahlt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mind. 1 Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde und 8 Stunden/Tag erstattet.

§ 4 Dienstreisen/Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen und Dienstgänge für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Gandersheim müssen durch den/die Bürgermeister/in angeordnet bzw. genehmigt sein.

Die nachfolgenden Dienstreisen und Dienstgänge gelten als angeordnet bzw. genehmigt und bedürfen keiner gesonderten Entscheidung:

- Innerhalb des Gemeindegebietes für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis

- Einsatzfahrten
- Fahrten zu einer FTZ
- Fahrten zu Sitzungen und Dienstbesprechungen, Einsätzen sowie Übungsdiensten innerhalb des Landkreises Northeim mit Dienstfahrzeugen.

(2) Für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Zahlungen von Reisekostenvergütungen entfallen, sofern von anderen Stellen (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden sowie für Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

(4) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig (mindestens 5 Tage) vor Antritt der Reise schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Stadtverwaltung zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Satzung treten zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Schwarz
Bürgermeisterin